



SCHULORDNUNG

1. UNTERRICHT AN DER MUSIKSCHULE BREGENZERWALD

- (1) Die Musikschule Bregenzerwald ist eine Wandermusikschule.
- (2) Das Schuljahr an der Musikschule beginnt und endet zum gleichen Zeitpunkt wie an den Pflichtschulen. Feiertage und allgemeine Ferientage an den Pflichtschulen gelten auch für die Musikschule.
- (3) Der Unterricht findet nach Möglichkeit in der Gemeinde des Schülers statt. Entsprechende Räumlichkeiten werden von den Gemeinden bereitgestellt.

2. AUFNAHME IN DIE MUSIKSCHULE

- (1) Anmeldungen müssen bis 30. Juni schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular im Sekretariat eingehen, damit sie zum darauffolgenden Schuljahr berücksichtigt werden. Sollte im gewünschten Fach kein Unterrichtsplatz frei sein, werden die Eltern verständigt und der Schüler auf der Warteliste vermerkt.
- (2) Vor der Aufnahme des Instrumentalunterrichtes wird eine Ausbildung im Elementarunterricht angestrebt. Bei Bedarf (z.B.: Alter, Entwicklungsstand) kann der Lehrer in der ersten Unterrichtsstunde einen Eignungstest machen und daraufhin eine Empfehlung abgeben.
- (3) Für Sologesang ist eine Stimmprüfung Voraussetzung für die Aufnahme.
- (4) Das Unterrichtsverhältnis beginnt mit der Zuteilung eines Schülers zur Lehrkraft und endet mit der Abmeldung des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten oder mit der Entlassung, über die der Vorstand nach Mitteilung durch den Direktor entscheidet.



3. AUSTRITT AUS DER MUSIKSCHULE

- (1) Der Austritt aus der Musikschule hat ausnahmslos schriftlich anhand eines Abmeldeformulars zu erfolgen. Schüler, die sich bis zum 30. Juni nicht schriftlich abgemeldet haben, gelten für das kommende Schuljahr als wieder angemeldet und unterstehen im folgenden Schuljahr den Regelungen der Schulordnung. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. In berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B.: längere Krankheit, Umzug, besondere Gründe) kann eine Abmeldung auch zum Ende des 1. Semesters erfolgen. Sie muss spätestens eine Woche vor Semesterende vorliegen und vom Direktor genehmigt werden. Die Rechte und Pflichten des Schülers enden erst mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss aus der Musikschule.
- (2) Ein Schüler wird aus der Musikschule ausgeschlossen, wenn er die Schulordnung durch beharrliches Fernbleiben verletzt, bei Auftreten schwerwiegender charakterlicher oder sittlicher Mängel und wenn die in Punkt 9 der Schulordnung angeführten Gründe vorliegen.
- (3) Wenn aus Gründen des Lehrkräftemangels oder anderer Umstände eine Einschränkung der Schülerzahl notwendig sein sollte, beschließt darüber der Vorstand. Die Beschlüsse erfolgen auf Grund von Vorschlägen des Direktors.

4. SCHÜLEREINTEILUNG

- (1) Die Zuteilung des Schülers an die betreffende Lehrkraft erfolgt durch den Direktor. Wünsche des Schülers nach einer bestimmten Lehrkraft werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die Stundeneinteilung wird von den Lehrkräften mit den Schülern im Einvernehmen vorgenommen. Kann kein gemeinsamer Unterrichtstermin gefunden werden, kommt die Anmeldung nicht zustande. Die Stundenpläne sind vom Direktor zu genehmigen.



5. SCHULGELD

- (1) Die Höhe des Schulgeldes wird in der Gebührenordnung durch die Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Die Zahlung des Schulgeldes ist für das 1. Semester bis 5. Februar und für das 2. Semester bis 5. April fällig. Die Einzahlung erfolgt beim Gemeindeamt des Wohnortes.
- (3) Schulgeldrückstände können eine Unterbrechung des Unterrichtes zur Folge haben, wobei die Zahlungspflicht weiterhin besteht.
- (4) Bei unbegründeter Verhinderung bzw. Fernbleiben des Schülers erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes.
- (5) Bei länger andauernder Krankheit der Lehrkraft wird ab der vierten entfallenen Stunde eine Ermäßigung auf das Schulgeld genehmigt oder eine Ersatzlehrkraft gestellt. Durch persönliche Verhinderung der Lehrkraft entfallene Unterrichtsstunden werden nachgeholt oder durch eine andere Lehrkraft erteilt.
- (6) Bei einem Austritt aus wichtigen Gründen während des Schuljahres (z.B.: Wohnungswechsel, längere Krankheit) ist das für den laufenden Monat zu zahlende Schulgeld, anteilmäßig zu entrichten.
- (7) Wenn ein Schüler über längere Zeit erkrankt ist (mindestens 6 Wochen) kann der entsprechende Teilbetrag in Abzug gebracht oder zurückbezahlt werden. Dazu ist eine ärztliche Bestätigung erforderlich. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand.

6. SCHULGELDERMÄSSIGUNG und SCHULGELDBEFREIUNG

Schulgeldermäßigung oder Schulgeldbefreiung ist für Minderbemittelte bei außergewöhnlicher Begabung und überdurchschnittlichem Fleiß des betreffenden Schülers möglich. Hierzu ist ein schriftliches Ansuchen beim zuständigen Gemeindeamt abzugeben. Über allfällige Ermäßigungen entscheidet jeweils die zuständige Gemeinde. Diese hat einen Ausgleichsbetrag an die Musikschule zu leisten.



7. UNTERRICHTSSTUNDEN

Die volle Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten (Einzelstunde, Gruppenstunde, Partnerunterricht). Die Kurzstunde dauert 35 Minuten. Jeder Schüler hat Anspruch auf 36 Unterrichtsstunden pro Schuljahr, es sei denn, dass feiertags bedingt diese Stundenzahl unterschritten wird (siehe 4/5). Die Festlegung der Unterrichtsform erfolgt aufgrund pädagogischer Bedürfnisse durch den Direktor. Änderungswünsche der Unterrichtsform können seitens der Eltern oder seitens der Lehrkraft auch während des Schuljahres gestellt werden.

8. NEBENFÄCHER - ORCHESTERPROBEN

Die Schüler sind zur Teilnahme an den Nebenfächern, die eine wichtige Ergänzung des Instrumentalunterrichtes bilden, verpflichtet. Insbesondere ist die Teilnahme an den Orchesterproben und Proben kleiner Ensembles für geeignete Schüler Pflicht. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über ein schriftliches Ansuchen Dispens durch den Direktor gewährt werden. Proben gelten als Unterrichtsstunden.

9. VERANSTALTUNGEN

Zum Zwecke interner und öffentlicher Veranstaltungen können alle Schüler zur Teilnahme an den dafür notwendigen Proben und Aufführungen verpflichtet werden. Die Schülersauswahl für die Teilnahme an öffentlichen Schülerdarbietungen trifft der Direktor im Einvernehmen mit den Lehrkräften.



10. SCHULNACHRICHT

Die Erziehungsberechtigten werden jährlich zweimal über den Fortschritt der Schüler informiert. Einmal zum Ende des ersten Semesters beim Besuch der Elternsprechwoche mündlich und einmal zum Ende des zweiten Semesters schriftlich durch das Jahreszeugnis. Darüberhinaus wird eine häufigere Kontaktnahme der Eltern mit der Lehrkraft begrüßt, wobei eine vorherige Anmeldung des Besuches erforderlich ist. Schüler mit ungenügendem Fleiß oder zu geringem Lernerfolg haben sich am Ende des Semesters einer Kontrollprüfung zu unterziehen, welche über den Weiterverbleib an der Schule entscheidet. Die Kontrollprüfung ist den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher durch die Lehrkraft schriftlich oder mündlich bekanntzugeben und findet in Anwesenheit des Direktors, der zuständigen Lehrkraft und einer weiteren Lehrkraft statt.

11. LEHRPLAN

Der Lehrplan richtet sich nach den Vorgaben der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke und des Vorarlberger Musikschulwerks. Grundlage des Lehrplans ist auch die Gliederung in Leistungsstufen, die mittels Übertrittsprüfungen (Musikschulabzeichen) auf freiwilliger Basis abgelegt werden können:

Elementarstufe (Junior)

Unterstufe (Bronze)

Mittelstufe (Silber)

Oberstufe (Gold)

12. AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft deckt sich mit der Unterrichtsstunde bzw. mit der Dauer der Schulveranstaltung

Beschluss des Vorstandes am 13. Mai 2008